Landeshauptstadt
München
**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Bezirksausschuss des
Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt
Frau Vorsitzenden Dr. Svenja Jarchow-Pongratz
BA-Geschäftsstelle Mitte
Marienpl. 8
80331 München

**Lokalbaukommission
Baumschutz
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-60V**

Telefon: (089) [redacted]
Telefax: (089) [redacted]
plan.ha4-60@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstraße 19
Zimmer [redacted]
Sachbearbeitung:
[redacted]

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Datum
		24.04.2026

**Königinstr. 26, Fl.Nr. 3298/3, Gemarkung Sektion II
Denkmalschutz Königinstraße 26
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08678 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 10.02.2026**

Aktenzeichen: 0262-5.1-2026-4959-6D

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,

der im Betreff bezeichnete Antrag des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt wurde der Unteren Denkmalschutzbehörde zur weiteren Behandlung übertragen. Bezüglich der darin aufgeworfenen Fragen können wir Ihnen das Nachfolgende mitteilen:

Frage 1: „Besteht die Denkmaleigenschaft noch?“

Antwort: Für das Gebäude Königinstr. 26 besteht keine Denkmaleigenschaft i.S.d. Art. 1 BayDSchG.

Frage 2: „Wenn nein, warum wurde diese aufgehoben?“

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München (VG München) vom 13.01.2025 wurde festgestellt, dass das Anwesen Königinstr. 26 keine Denkmaleigenschaft aufweist. Zwar obliegt das Erkennen von Baudenkmälern und folglich das Führen der Denkmalliste in Bayern gem. Art. 2 Satz 3, Art. 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayDSchG dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD). Die Denkmalliste hat allerdings lediglich deklaratorischen (nachrichtlichen) Charakter (Art. 2 Satz 1 BayDSchG) – insofern besteht für das Gericht hinsichtlich der Überprüfung des Bestehens einer Denkmaleigenschaft volle Prüfungskompetenz.

Frage 3: „Wenn nein, warum wurde der Bezirksausschuss darüber nicht informiert?“

Antwort: Im Falle der Streichung eines Gebäudes aus der Denkmalliste sieht das BayDSchG kein Benehmensverfahren vor. Zwar hat das VG München die Denkmaleigenschaft des gegenständlichen Gebäudes mit o.g. Urteil verneint, das für die Führung der Denkmalliste zuständige BLfD nahm die Streichung ohne offizielle Bekanntgabe gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde vor, welche die Grundlage für eine entsprechende Information des Bezirksausschusses dargestellt hätte. Bei offizieller Bekanntgabe hätte die Untere Denkmalschutzbehörde den Bezirksausschuss in Kenntnis gesetzt.

Wir hoffen, die aufgeworfenen Fragen mit vorstehenden Ausführungen beantwortet zu haben. Der gegenständliche Antrag des Bezirksausschusses 03 - Maxvorstadt wird als behandelt angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]